

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung (REN) – 2. Serie Richtlinien und Empfehlungen

»EG-Dok. R/1284/77 (ENER 44)«

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend Leistung, Regelung, Wartung und Kontrolle von Wärmeerzeugern sowie die Isolierung der Wärmeverteilungsnetze in Neubauten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

nach Kenntnisnahme von dem Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Behebung der derzeitigen und künftigen Schwierigkeiten im Bereich der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen ist es erforderlich, auf Gemeinschaftsebene geeignete Maßnahmen zur rationellen Energienutzung und Energieeinsparung zu treffen.

In seiner Entschließung vom 17. September 1974 „betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft“¹⁾ hat der Rat als eine der Leitlinien die „Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden“, gebilligt.

Jede Verbesserung zu rationeller Energienutzung ist auch für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt förderlich.

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 „für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Be-

reich der rationellen Energienutzung“²⁾ hat der Rat Kenntnis davon genommen, „daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung aufgestellt hat“.

Für Maßnahmen in diesem Sinne bietet sich der Sektor Heizanlagen in Neubauten in besonderem Maße an.

Die Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976³⁾ befaßte sich mit den Heizanlagen in bestehenden Gebäuden.

Darüber hinaus soll angestrebt werden, so rasch wie möglich Energieeinsparungen im Bereich der Heizanlagen für Neubauten zu erzielen; durch diese Maßnahmen soll der der gesamte Energieverbrauch schrittweise gesenkt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele erscheint es angezeigt, die Wärmeerzeuger für Raumheizungen und für zentrale Warmwasserversorgung einer Bauartgenehmigung zu unterwerfen und die Festlegung entsprechender Wartungs- und Kontrollprogramme vorzuschreiben.

Es scheint ferner angezeigt, dafür zu sorgen, daß die Brenner dieser Wärmeerzeuger mit entsprechenden Regelungsvorrichtungen ausgerüstet werden.

1) ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 1

2) ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5

3) ABl. EG Nr. L 140 vom 28. Mai 1976, S. 12

Die Wärmeisolierung für das Verteilungs- bzw. Umlaufsystem des flüssigen Wärmeträgers soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt und hierfür entsprechende Kontrollen vorgesehen werden. Die nachstehenden Richtlinien sind geeignet, unter voller Wahrung der Rentabilität der erforderlichen Investitionen, ausreichende Energieeinsparungen herbeizuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß jede Bauart von Wärmezeugern für Raumheizung und zentrale Warmwasserversorgung für Neubauten einer Bauartzulassung durch eine zuständige Prüfstelle gemäß nachstehendem Artikel 2 unterworfen werden.

Unter „Wärmeerzeuger“ im Sinne dieser Richtlinie sind zu verstehen: Warmwasserheizkessel, Dampfheizkessel und Warmluftzeuger einschließlich ihrer Feuerungsanlage für die jeweils zu verwendende Art fossilen Brennstoffs. Elektrische Wärmeerzeuger fallen nicht unter diese Richtlinie.

Artikel 2

1. Die Bauartgenehmigung gemäß Artikel 1 darf nur erteilt werden, wenn der Wärmeerzeuger den von den Mitgliedstaaten festgelegten und gegebenenfalls durch eine gemäß Artikel 100 des Vertrags vom Rat erlassene Richtlinie harmonisierten Mindestbetriebsanforderungen genügt.
2. Für Wärmeerzeuger, die mit verschiedenen Brennstoffen beheizt werden können, ist die Bauartgenehmigung für jeden der den verwendeten Brennstoffen entsprechenden Brenner zu erteilen.
3. Die Bauartgenehmigung wird nur erteilt, wenn der Wärmeerzeuger mit einem Typenschild versehen ist, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Name des Herstellers,
 - Bauart und Baujahr des Wärmeerzeugers,
 - Wärmeleistung in kw,
 - Art und Merkmale des Brennstoffes (oder der Brennstoffe),
 - höchstzulässige Temperatur des Wärmeträgers,
 - höchstzulässiger Betriebsdruck,
 - Prüfzeichen der Zulassungsstelle.

Das Typenschild von Geräten im Sinne von Artikel 1, die zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe eingerichtet sind, muß außerdem die in der Richtlinie des Rates vom . . . zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gasverbrauchsgeräte, hierfür bestimmte Gas-sicherheits- und Regelgeräte und über Prüfverfahren für diese Geräte vorgeschriebenen Angaben enthalten.

4. Unter „Wärmeleistung“ im Sinne dieser Richtlinie ist die Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb gemäß Norm Nr. . . . der International Organization for Standardization (ISO) zu verstehen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Wärmeerzeuger im Sinne von Artikel 1 mit einer Wärmeleistung über 300 kw mit Brennern mit den Regelstellungen Stark/Schwach/Aus oder für den Leistungsbereich von 60 bis 100 v. H. mit einer vollautomatisch wirkenden Regelvorrichtung ausgerüstet werden; nur mit einfacher Ein/Aus-Schaltung geregelte Brenner dürfen zur Bestückung von Wärmeerzeugern mit einer Wärmeleistung bis zu 300 kw verwendet werden. Bei der Einrichtung einer Wärmeerzeugungsanlage ist dem Benutzer eine auf optimale Nutzung abgestellte vollständige Anweisung für den Betrieb und die Wartung der Anlage zu übergeben. Diese Betriebsanweisung ist Bestandteil des Bauartgenehmigungsverfahrens und enthält alle wichtigen Angaben der Bauartgenehmigung sowie das Genehmigungsdatum.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Wärmeerzeuger im Sinne von Artikel 1 nach einem von den einzelstaatlichen Behörden festgelegten Programm überprüft und gewartet werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer obligatorischen Regelung, durch die eine wirtschaftliche Wärmeisolation des Verteiler- und Speichersystems bei höherer

4) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom 31. Dezember 1974, veröffentlicht im ABl. EG Nr. C 134 vom 16. Juni 1975

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – En 24/77:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Temperatur des flüssigen Wärmeträgers als der Umgebungstemperatur vorgeschrieben wird. Hierzu sorgen sie für die Erstellung von Berechnungsmodellen, die so zu gestalten sind, daß Veränderungen in den Isolations- oder Energiekosten leicht berücksichtigt werden können.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Durchführung der erforderlichen Überprüfungen und Wartung der Wärmeisolation gemäß Artikel 5 nach einem von den einzelstaatlichen Behörden festgelegten Programm.

Artikel 7

Die Vorschriften der obigen Artikel 5 und 6 sind auch auf elektrisch betriebene Warmwasserheizanlagen anwendbar.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1979 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission jährlich über ihre Schätzungen in bezug auf die aufgrund der Anwendung dieser Vorschriften zu erwartenden oder erzielten Energieeinsparungen, damit die Kommission diese Zahlen in die Berichte, die sie dem Rat im Sinne der Entschließung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung⁵⁾ in regelmäßigen Abständen erstatten wird, aufnehmen kann.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁵⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5

Entwurf für eine Empfehlung des Rates betreffend Heizungsregulierung, Erzeugung von Warmbrauchwasser und Messung der Wärmemengen in Neubauten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisaufnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 17. September 1974 „betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft“¹⁾ hat der Rat als eine der Leitlinien die „Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden“, gebilligt.

Jede Verbesserung zu rationeller Energienutzung ist auch für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt förderlich.

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 „für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung“²⁾ hat der Rat Kenntnis davon genommen, „daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung aufgestellt hat“.

Die Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976³⁾ bezog sich auf die Heizanlagen in bestehenden Gebäuden; es erscheint angezeigt, so rasch wie möglich auch Energieeinsparungen bei Heizanlagen für Neubauten herbeizuführen.

Dieses Ziel kann in Gebäuden mit Zentralheizung nur erreicht werden, wenn die Bewohner die Möglichkeit haben, ihren Wärmeverbrauch entsprechend zu regeln.

Die Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen in Neubauten sollten deshalb mit Systemen ausgestattet werden, die eine dem Verbrauch an Wärmeinheiten entsprechende Verrechnung der Heizkosten ermöglichen.

Die empfohlenen Maßnahmen sind geeignet, unter voller Wahrung der Rentabilität der erforderlichen Investitionen ausreichende Energieeinsparungen herbeizuführen —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um folgendes zu erreichen:

1. Neubauten, die im allgemeinen teilweise – als Bürogebäude, öffentliche Gebäude usw. – besetzt sind

In diesen Gebäuden soll

- 1.1 jede Heizanlage ein automatisches Steuer- und Regelungssystem erhalten, mit dem für die entsprechenden Räume das vorgesehene Temperaturdiagramm bewirkt werden kann;
- 1.2 die Raumtemperatur während der Besetzung der Räume 20 °C im Mittel und 22 °C in keinem der Räume überschreiten.

2. Neue Wohngebäude

In diesen Gebäuden soll

- 2.1 die Wärmeabgabe der individuellen Heizungen zentral oder je Raum durch eine oder mehrere automatische Vorrichtungen in Abhängigkeit von der Außen- und Innentemperatur oder einer dieser Temperaturen geregelt werden;
- 2.2 die Wärmezufuhr in das Heiznetz eines kollektiven Zentralheizungssystems in Abhängigkeit von der Außen- und Innentemperatur geregelt werden;
- 2.3 eine Vorrichtung vorhanden sein, durch die während der Nacht und der Zeiten des Nichtbesetztseins das Heizniveau gedrosselt werden kann.

3. Erzeugung von Warmbrauchwasser in Neubauten

- 3.1 Die Warmwassertemperatur am Eintritt in den gemeinsamen Kreislauf soll 60 °C nicht überschreiten und auf Temperaturen unterhalb dieser Höchsttemperatur eingestellt werden können. Die Umlaufmenge im gemeinsamen Kreislauf wird so niedrig wie möglich gehalten, soll jedoch stets eine rasche und ausreichende Wasserentnahme an den Zapfstellen ermöglichen. Die Sticleitungen zu diesen Zapfstellen sind so kurz wie möglich auszulegen.

- 3.2 Besteht die Einrichtung zur Warmbrauchwasser- und Heizwärmeerzeugung aus mehreren Wärmeerzeugern, so wird außerhalb der Heizperiode das Warmbrauchwasser durch einen oder mehrere Wärmeerzeuger bereitgestellt, deren Leistung sich allein am Bedarf an Warmbrauchwasser ausrichtet.

4. Messung der Heizwärmemengen in Neubauten

- 4.1 Die Wassierzufuhr für das kollektive Warmbrauchwassersystem wird mittels eines Sammelzählers am Eingang des Wärmeerzeugers gemessen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5

³⁾ ABl. EG Nr. L 140 vom 28. Mai 1976, S. 12

4.2 Jeder Raum wird bereits beim Bau mit Vorrichtungen zur Messung und/oder zur direkten oder indirekten Verteilung der durch ein kollektives Heizsystem gelieferten Wärme- und/oder Warmwassermenge ausgestattet, die eine entsprechende Kostenrechnung auf die beteiligten Parteien ermöglicht.

5. Jährliche Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission

Die Kommission soll in die Lage versetzt werden, die Schätzungen der Mitgliedstaaten über die aufgrund der Anwendung dieser Empfehlung zu erwartenden oder erzielten Energieeinsparungen in die Berichte aufzunehmen, die sie im Sinne der EntschlieÙung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung⁴⁾ dem Rat in regelmäßigen Abständen erstatten wird.

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5

Entwurf für eine Empfehlung des Rates betreffend rationelle Energienutzung in Industriebetrieben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft¹⁾ hat der Rat als eine der Leitlinien die „Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden“, gebilligt.

Jede Verbesserung zu rationeller Energienutzung ist auch für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt förderlich.

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung²⁾ hat der Rat Kenntnis davon genommen, „daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung aufgestellt hat.

Eine bessere Energienutzung ist unter Beachtung der jeweiligen Betriebsorientierung — auch im industriellen Sektor — in unterschiedlichem Umfang je nach der Betriebsgröße, dem Standort, den Produktionsverfahren und Produktionszielen möglich.

Es empfiehlt sich, die von einigen Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten Initiativen allgemein anzuwenden und dementsprechend einzelstaatliche Stellen zu schaffen, deren Aufgabe darin besteht, die Industriebetriebe zu informieren, sie für die Nutzung dieser Möglichkeiten zu gewinnen und sie bei ihren Bemühungen um die Energieeinsparung zu unterstützen.

Die insbesondere in großen Unternehmen mit hohem Energieverbrauch bereits eingeführte Praxis, einen Energiebeauftragten einzusetzen, sollte allgemein zur Anwendung kommen.

Die obenerwähnten einzelstaatlichen Stellen sollten aufmerksam verfolgen, daß solche Fortschritte von den Betrieben bei der Verwirklichung ihrer Energieeinsparungsprogramme erzielt werden.

Eines der wirtschaftlich zweckmäßigsten Mittel, die auf Gemeinschaftsebene angewandt werden können, wird die systematische und periodische Verbreitung neuer Kenntnisse über Verfahren zur Energieeinsparung — zur gegenseitigen Unterrichtung der Gemeinschaftsunternehmen und insbesondere der kleinen und mittleren Betriebe — sein; die Berufsver-

bände sollten es sich zur Aufgabe machen, entsprechende Mitteilungen über Erfahrungen und Schwierigkeiten von den Energiebeauftragten einzuholen und diese weiterzuvermitteln; ferner sollten diese Organisationen regelmäßig Zusammenkünfte oder Seminare zu wechselseitigem Austausch der wichtigsten Erfahrungen veranstalten —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. den in einigen Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten Initiativen folgend in allen Mitgliedstaaten eine oder mehrere staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen zu schaffen, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Betriebe über die Möglichkeiten der Energieeinsparung zu informieren, sie für die Nutzung dieser Möglichkeiten zu gewinnen und sie bei ihren Anstrengungen zur Energieeinsparung zu unterstützen;
2. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Industrieunternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten — ausgenommen solche, deren Aktivitäten sich auf den kommerziellen oder Dienstleistungsbereich beschränken —:
 - eine geeignete innerbetriebliche Organisation für die Erstellung und Durchführung eines Energiesparprogramms aufbauen und so die in einigen Betrieben bereits angewandte Praxis allgemein einführen.

Die Ziele und Modalitäten eines solchen Programms könnten sich an der als Anhang beigegebenen Musterregelung ausrichten.

- den in vorstehendem Absatz 1 genannten Stellen jährlich die Ergebnisse ihrer auf der Basis einheitlicher Bewertungskriterien ermittelten Energieeinsparungen mitteilen; diese Stellen wären aufzufordern, die erhaltenen Angaben nach entsprechender Zusammenfassung und unter Berücksichtigung des Betriebsgeheimnisses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln. Die Ergebnisse sollen in die Berichte aufgenommen werden, die die Kommission dem Rat im Sinne der Entschließung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung²⁾ in regelmäßigen Abständen erstatten wird.
- in ihren Jahresberichten ein Kapitel dem Energieverbrauch widmen, das auch auf die bereits getroffenen oder geplanten Energieeinsparungsmaßnahmen sowie auf die in diesem Zusammenhang erzielten Ergebnisse eingeht.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5

3. Die sektoralen und die allgemeinen Berufsverbände sowie die technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen und Beratungsunternehmen aufzufordern, über die auf einzelstaatlicher und eventuell auch auf Gemeinschaftsebene erzielten wichtigsten Erfahrungen im Rahmen von periodisch stattfindenden Zusammenkünften oder Seminaren einen regelmäßigen Meinungsaustausch herbeizuführen.

Tätigkeit und Aufgaben der „Energiebeauftragten“ in Industriebetrieben

1. Der Energiebeauftragte hat – unter Beachtung der wirtschaftlichen Ziele des Betriebs – folgende Aufgaben:
 - i) Betriebsintern
 - legt er die zur Durchführung des vom Betrieb erstellten Energieeinsparungsprogramms geeigneten Mittel und Wege fest; im einzelnen hat er insbesondere
 - ständig darüber zu wachen, daß Energieverschwendungen im Betrieb vermieden werden,
 - Anpassungen der industriellen Einrichtung vorzuschlagen, die eine rationellere Energienutzung ermöglichen: In diesem Zusammenhang müßte jede Investition für neue oder ergänzende Einrichtungen sowohl nach finanziellen wie Energieaspekten beurteilt werden;
 - Kommunikationskanälen zwischen den verschiedenen Diensten oder Abteilungen des Unternehmens und mit den Angestellten und Arbeitern herzustellen und ihr
 - ii) Betriebsextern
 - stellt er berufliche Kontakte mit anderen einschlägig tätigen Industriekreisen her, um die anderwärts erlangten Erfahrungen seinem Betrieb bzw. Unternehmen zugute kommen zu lassen.
 2. Um seinen Aufgaben voll und ganz gerecht werden zu können, soll der Energiebeauftragte unmittelbar den Entscheidungsorganen seines Unternehmens verantwortlich sein und Bericht erstatten.
 3. Die Ergebnisse der Arbeiten und Anstrengungen, die im Laufe eines Rechnungsjahres zur Durchführung des Energieeinsparungsprogramms geleistet wurden, sollen in der Rechnungsführung der Unternehmen ausdrücklich angeführt werden; ferner soll mindestens ein Kapitel des Jahresberichts des Unternehmens der Energieeinsparung gewidmet werden.
- Interesse für die Probleme der Energieeinsparung zu wecken.

Entwurf für eine Empfehlung des Rates betreffend die Einsetzung beratender Organe in den Mitgliedstaaten zur Förderung der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung im industriellen Sektor sowie für Fernheizungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschliebung vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft¹⁾ hat der Rat als eine der Leitlinien die „Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden“, gebilligt.

Jede Verbesserung zu rationeller Energienutzung ist auch für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt förderlich.

In seiner Entschliebung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung²⁾ hat der Rat Kenntnis davon genommen, „daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung aufgestellt hat.“

Eine rationellere Energienutzung kann unter anderem durch zunehmende Anwendung der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung erzielt werden, und zwar sowohl im Industriesektor wie in Fernheizungssystemen.

Die Anwendung dieser Technik erfordert jedoch noch die Lösung zahlreicher komplexer Probleme wirtschaftlichen, technischen, administrativen und rechtlichen Charakters.

Die Lösung dieser Probleme hängt zum großen Teil von lokalen, regionalen und einzelstaatlichen Faktoren ab.

Die Suche nach Lösungen auf lokalen und regionalen Ebenen wird durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf nationaler und Gemeinschaftsebene erleichtert.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. ein oder mehrere einzelstaatliche beratende Organe für die kombinierte Wärme/Kraft-Erzeugung einzusetzen, die in der Lage sind, zu allen Aktionen Stellung zu nehmen, die geeignet erscheinen, den Wirkungsgrad der industriellen Wärmeversorgung zu erhöhen und die Entwicklung der Fernheizung zu fördern, und zwar insbesondere durch:

- Steigerung der Wärmeversorgung aus öffentlichen Kraftwerken, wo dieses wirtschaftlich vertretbar ist,

- Konzentration der Wärmeerzeugung und verstärkte Anwendung der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung in der Industrie.

2. diese beratenden Organe zu diesem Zweck aufzufordern, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen Stromversorgungsunternehmen und industriellen Wärmeverbrauchern;

- Feststellung und Beseitigung der rechtlichen, administrativen und tariflichen Schranken, die den Ausbau der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung für die Versorgung der Industrie behindern;

- Reservierung von Standorten, die für die koordinierte Errichtung von Industriekomplexen und Kraftwerken für kombinierte Wärme/Kraft-Erzeugung geeignet sind;

- finanzielle Förderung der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung und des Wärmetransports;

- bessere Information der industriellen Klein- und Mittelbetriebe;

3. diese beratenden Organe zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene anzuregen, die von der Kommission organisiert werden.

4. technische und wirtschaftliche Untersuchungen zu Feststellung neuer, wirtschaftlich interessanter Fernheizungsprojekte zu ermitteln und zu fördern und darüber hinaus in begründeten Fällen zum Ausbau bereits bestehender Fernheizungssysteme beizutragen.

5. der Kommission jährlich ihre Schätzungen über die aufgrund der Anwendung dieser Empfehlungen zu erwartenden oder gezielten Energieeinsparungen mitzuteilen; die Kommission nimmt diese Angaben in die Berichte auf, die sie dem Rat im Sinne der Entschliebung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung²⁾ in regelmäßigen Abständen erstatten wird.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5

Anlage 2

Vergleichende Tabellen spezifischer Maßnahmen, die seit Oktober 1973 von den Mitgliedstaaten als Teil eines Programms für die „Rationelle Energienutzung“ angenommen oder in Betracht gezogen und geeignet zur Annahme in naher Zukunft vorgeschlagen sind (aufgestellt Juli 1976).

Inhalt

Maßnahmen, die eine Beschränkung der Nachfrage beinhalten, sind ausgeschlossen (siehe „Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Rationelle Energienutzung: Dok. KOM(74)1950 endg.: zur Definition).

Zeichen

Folgende Zeichen werden in den Tabellen angewandt:

A: seit Januar 1974 angenommen.

P: in Betracht gezogen und geeignet zur Annahme in naher Zukunft. Auch die Maßnahmen sind aufgenommen, die zunächst von den Ministerien anstatt von den Regierungen vorgeschlagen worden sind.

Geben Sie an, welche Veränderungen in der Zeit, vom Juli 1975 bis Juli 1976 vorgekommen sind (entweder neue Maßnahmen, vorgeschlagen im Jahre 1975 und nach diesem Datum angenommen oder neue Maßnahmen, die vorgeschlagen oder nach 1975 angenommen wurden).

A. Wärmedämmung

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
1. Maßnahmen zur Anhebung der Normen in Neubauten								
d. h.: neubearbeitete Bauvorschriften:								
verpflichtend	P	P	A*	A	A ³⁾	A	A	A
beratend	A	A	—	—	A* ⁴⁾	A	—	—
neubearbeitete Überwachungs- und Kontrollsysteme	—	—	—	P	A* ⁴⁾	—	—	—
Entwicklung wohnlicher Gebäude zur Erlangung eines höheren Standards	A	A*	A	A	A* ⁴⁾	A*	A*	A
2. Maßnahmen zur Anhebung der Normen in Altbauten								
d. h.: Steuererleichterungen für anerkannte Arbeiten								
Wohnbauten	—	A	—	A	—	—	—	—
Industriebauten	—	—	—	—	—	—	—	A
Beihilfen für anerkannte Arbeiten (Wohnbauten)	A	(A)	A*	(A) ¹⁾	—	A	A*	A* ¹⁾
Andere	(A) ²⁾	—	A*	—	—	A	A*	A* ¹⁾
Lockerung der Mietkontrollen	—	—	A	—	—	—	—	—
Informationsaktionen	A	A*	A	A	A* ⁵⁾	A*	A	A
Ideenwettbewerb	—	A	—	A*	—	—	—	—
Maßnahmen zur Sicherung von Mindestnormen								
für Handwerk und Beratung durch Sachverständige	—	—	—	—	—	A	—	—
Entwicklung von Mitteln zur Verbesserung von Wärmeeinrichtungen in Wohngebäuden	—	—	A	A	—	—	—	A
3. Allgemeine Maßnahmen								
Berufliche Ausbildung	—	—	A*	P	—	—	—	A*

Bemerkungen:

1) nur für gewisse genau beschriebene Kategorien

2) nur für bestimmte öffentliche Gebäude

3) Ministerialerlaß zur Festsetzung der Mindesthöhe in Wohnräumen auf 2,70 m und 2,40 m für Neben- und Diensträume

4) Gesetz Nr. 373 vom 30. April 1976 (die Ausführungsbestimmungen stehen noch aus) regelt die Installation von Heizungen und die Wärmedämmung in Gebäuden

5) Gesetz Nr. 373 (Artikel 23) sieht die Werbefinanzierung für die Raumheizung vor.

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
Vorgeschriebene Installationsnormen	P	P	A*	P	A ²⁾	—	—	—
Steuererleichterungen für anerkannte Arbeit zur Verbesserung von Heizungsanlagen	—	P	—	A	A* ³⁾	—	—	—
Beihilfen für anerkannte Arbeit zur Verbesserung von Heizungsanlagen	A*	A*	A*	A	—	A	A*	—
Lockerung von Mietkontrollen	—	—	A	—	A ¹⁾	—	—	—
Kontrolle der regelmäßigen Überwachung von Heizungsanlagen	A	P*	P*	A	A* ³⁾	—	—	—
Änderung der Verträge, die Verschwendung fördern	P	—	—	A	A ³⁾	—	—	—
Verpflichtung zur Installation von Wärmemessern	P	P*	—	A	A* ⁴⁾	—	—	—
Förderung von Fernheizungsanlagen (siehe auch G)	P	A	A*	—	A* ⁵⁾	P*	—	—
Informationsaktionen	A	A	A	A	A* ⁶⁾	A*	A	A
Ideenwettbewerb	—	A	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Gesetz Nr. 841 vom 22. Dezember 1973 über die Verlängerung von Mietverträgen (Artikel 6 über die Verwaltung von Heizungsanlagen)

²⁾ Ministerialerlaß vom 5. Juli 1975 über die Innentemperaturen (18 bis 20° C) zur Verbreitung von ständiger Kondensation

³⁾ Gesetz Nr. 373 vom 30. April 1976

⁴⁾ Gesetz Nr. 373 (Artikel 7) regelt nur die neuen Wasserheizungsanlagen

⁵⁾ Gesetz Nr. 393 (Artikel 1) vom 2. August 1975 erlaubt den örtlichen öffentlichen Diensten Elektrizität und Wärme zu erzeugen und ENEL Wärme zu verkaufen

⁶⁾ Gesetz Nr. 373 (Artikel 23) über die Werbefinanzierung für die Raumheizung

C. Verkehrsmittel

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
Informationsaktionen für die breite Öffentlichkeit	A	A	P*	A	A ²⁾ A ³⁾	A	A	A
Maßnahmen zur Förderung des Einbaus von Leistungsmeßgeräten des Fahrers	—	—	—	A*	—	—	—	—
Maßnahmen zur Förderung von Fahrzeugtests (Motoreinstellung usw.)	—	—	—	A ⁴⁾	—	—	A* ⁴⁾	P*
Kontrolle der Werbung für Brennstoffe Überprüfung des statistischen Brennstoffverbrauchs	—	—	—	A	—	—	—	P* ⁵⁾
Steuer zugunsten von Dieselmotoren	A	A*	—	—	A ¹⁾	A	A*	A ⁶⁾
Zulassung von Brennstoffeinsparungsaggregaten	—	—	—	A	—	—	—	—

1) a) Steuersatz von 46 v. H. für Gasöl und 68 v. H. für Normal- oder Superbenzin an der Tankstelle

b) 20 v. H. Steuerermäßigung bei Dieselaautos gegenüber Wagen mit Ottomotoren

2) Informationskampagne über die Hauptverkehrsverbindungen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Verbrauchseinschränkung)

3) Gesetz Nr. 373, Artikel 23

4) Fakultative Straße – Kontrolle

5) Gesetzentwurf

6) Mehrwertsteuer auf Dieselmotorkraftstoff zum Standard von 8 v. H., auf Benzin 12,5 v. H.

D. Verkehrsstruktur

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen für allgemeine Energieeinsparungen, die jedoch im Wesentlichen eine Fortsetzung der Politik von vor 1974 sind.								
Maßnahmen, die aus Energieeinsparungsgründen seit dem 1. Januar 1974 teilweise oder hauptsächlich angenommen oder vorgeschlagen worden sind:								
Benzinsteuererhöhung	A	—	—	A	A ⁴⁾ P* ⁵⁾	A	A	A
Gesetzgebung zur Beseitigung von Hindernissen im „car-pooling“	P	—	—	—	—	—	—	—
Erhöhte Parkgebühren und Strafen	A*	—	—	A	A	A	—	—
zusätzliche Investitionen in öffentliche Verkehrsmittel	A	—	—	A	A ¹⁾ A ²⁾	A	A*	—
Senkung der Steuern auf öffentlichen Verkehrsmitteln	—	—	—	A	A ⁷⁾	—	—	—
Informationsaktionen über Fahrerverhalten	P	A	A*	A	A ⁶⁾ A ³⁾	A	A	A

1) Autobus: 30 000 in fünf Jahren

2) Investitionsplan von 4000 Mrd Lire, davon 2000 Mrd für 1975 bis 1980

3) Gesetz Nr. 373, Artikel 23

4) Weitere Erhöhungen in 75/76

5) Ein Gesetzentwurf sieht eine neue Preiserhöhung im Oktober 1976 vor, außer für begrenzte Mengen für vorschriftsmäßige Fahrzeuge, deren Steuern und Versicherungsprämien bezahlt sind.

6) Werbung für Fernstraßen

7) Preispolitik betreffend den Personennahverkehr

E. Industrielle Verfahren – Wärme

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
Steuererleichterung für die zu Energieeinsparungen führenden anerkannten Arbeiten	A*	A	—	—	—	—	—	A
Anleihen und Zuschüsse für die zu Energieeinsparungen führenden anerkannten Arbeiten	A	A ²⁾	A*	A ¹⁾	—	A*	A	A
Ausbildungsprogramme	A	—	A	A*	—	—	A*	A*
Informationsaktionen	A	A*	A	—	A* ⁵⁾	A*	A	A
Verbrennungskontrolle	—	—	—	A ³⁾	A ⁶⁾	—	—	—
Steuerähnliche Abgaben für schweres Heizöl	—	A	—	A* ⁴⁾	—	—	—	—
Vorführungsoperationen	—	—	—	A	—	—	—	—

1) Erleichterung von Kreditkontrollen

2) Nur Wärmepumpen, Regeneratoren, Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung

3) Minimalnutzung von Verbrennungsanlagen

4) Steuer von 150 F/t für den durchschnittlichen Verbrauch > 87 v. H. und < 112 v. H. von dem Verbrauch in 1973 mit einigen Abweichungen

5) Gesetz Nr. 373

6) A.N.C.C. Regelung

F. Kraft

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
1. Etiketten mit Angabe des Energieverbrauchs	P	P*	—	A	A* ²⁾	P	—	P*
2. Informationsaktionen	A	A	A	A	A* ³⁾	A	A	A*
3. Finanzierung von Forschungsarbeiten	—	A	A	—	— ¹⁾	—	—	A*

1) Cfr. „Progetto Finalizzato Energetica“ des CNR vom 24. Februar 1975, teils gebilligt aber nicht die Antriebskraft betreffend

2) Angewandt von verschiedenen Fabrikanten

3) ENEL Werbungskampagne und Gesetz Nr. 373, Artikel 23

G. Umwandlung in Kraftwerken

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
Änderung der Tarife um eine bessere Auslastung zu erhalten	A	A	—	A	A ¹⁾	A	A	A
Informationskampagne bei der kleinen und mittleren Industrie über die Vorteile der Kraft/Wärme-kupplung	—	A	—	—	A ²⁾	—	—	—
Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Erzeugern und Selbsterzeugern bei der Kraft/Wärmekupplung	A	—	—	—	A* ³⁾	—	—	—
Bestandsaufnahme der Industriekessel	—	P	—	A	A* ⁴⁾	—	—	—
Beratung der kleinen und mittleren Unternehmen durch Ingenieurberatungsfirmen	—	A	—	A	—	—	—	—
Maßnahmen zur Förderung der Kraftwärmekopplung in der Industrie und für Stadtheizung	P*	A	A*	—	A* ⁵⁾	A*	P*	—
Maßnahmen zur Beseitigung gesetzlicher und/oder administrative Hindernisse beim Transport des in privaten Kraft/Wärmekopplungsanlagen erzeugten Elektrizität	P*	P	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen zur Reservierung von für Kraft/Wärme-kopplungsanlagen geeigneten Standorten zusammen mit wärmeverbrauchenden Industriezonen	P	P	—	P	A* ⁶⁾	—	—	—

1) Entscheidung CIP Nr. 34/74, 38774, 1/75 und Gesetz Nr. 391 vom 17. Juli 1975

2) Gesetzentwurf

3) Förderung durch Gesetz 393

4) bestehende Bestandsaufnahme gemäß Verordnung „A.N.C.C.“

5) Förderung durch Gesetz 393

6) Gesetz 393, Artikel 10 und 23 und Staatl. Energieplan genehmigt durch „CIPE“ vom 23. Dezember 1975

H. Umwandlung in Raffinerien

Land

Maßnahmen	B	D	Dk	F	It	NL	IRL	UK
Keine Regierungsmaßnahmen angenommen	—	—	—	—	A ¹⁾ A* ²⁾	—	—	—

1) Der nationale Erdölplan von 1974 hat auch die Optimierung von Raffinerieanlagen, des Verkehrs und der Verteilung unter dem Blickwinkel von Energieeinsparungen zum Ziel und ist im Staatlichen Energie-Programm übernommen worden, der bei „CIPE“ am 23. Dezember 1975 genehmigt wurde.

2) Präsidialerlaßnummer 518 vom 29. April 1975 über „Die technologische Vervollkommnung von Raffinerieanlagen“.

Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung (REN) – 2. Serie Richtlinien und Empfehlungen

Mitteilung der Kommission an den Rat

Begründung

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 betreffend rationelle Energienutzung, hat der Rat nach Kenntnisnahme von dem für diesen Bereich entwickelten Aktionsprogramm der Gemeinschaft die Kommission aufgefordert, ihm in regelmäßigen Zeitabständen über die Situation in den Mitgliedstaaten zu berichten, und zur Kenntnis genommen, daß die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreiten wird ¹⁾.

Am 4. Mai 1976 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission fünf Empfehlungen zur rationellen Energienutzung ²⁾, im einzelnen betreffend verbesserte Wärmedämmung in Gebäuden, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, rationelle Nutzung der von Straßenfahrzeugen verbrauchten Energie durch Verbesserung des Fahrverhaltens, rationelle Nutzung der im Personennahverkehr verbrauchten Energie und rationelle Nutzung der für den Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten erforderlichen Energie, angenommen.

Das als Anlage 1 beigelegte Dokument umfaßt eine weitere Serie von Vorschlägen:

1. Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend Leistung, Regelung, Wartung und Kontrolle von Wärmeerzeugern sowie die Isolierung der Wärmeverteilungsnetze in Neubauten;
2. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend Heizungsregulierung, Erzeugung von Warmbrauchwasser und Messung der Heizwärmemengen in Neubauten;
3. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend rationelle Energienutzung in Industriebetrieben;
4. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend die Einsetzung einzelstaatlicher beratender

Organe zur Förderung der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung im industriellen Sektor sowie für Fernheizungen.

Um dem Rat die Möglichkeit zu geben, die Vorschläge der Kommission im Gesamtrahmen der im Bereich der rationellen Energienutzung bereits getroffenen oder geplanten Maßnahmen zu sehen, legt die Kommission als Anlage 2 Übersichten zur Darstellung der mitgliedstaatlichen Einzelaktionen und -maßnahmen bei.

Die Kommission will sich bemühen, in der zweiten Hälfte des Jahres 1977 auf der Grundlage der laufenden Arbeiten dem Rat eine weitere Serie von Vorschlägen bzw. Entwürfen zu diesem Bereich zu unterbreiten, die insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben sollen:

- ein Kennzeichnungsmuster sowie eine Standardmethode für die Messung des Grundverbrauchs verschiedener elektrischer Haushaltsgeräte;
- die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Energieverbrauch für die Heizung von Gebäuden;
- die Beseitigung rechtlicher oder verwaltungsseitiger Hemmnisse in bezug auf die Entwicklung der kombinierten Wärme/Kraft-Erzeugung.

Schließlich ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Energieeinsparung noch zu erwähnen, daß dem Rat im Rahmen der Angleichung der mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften unter anderem ein Vorschlag für eine Maßnahme betreffend ein Normprüfverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen vorgelegt wurde.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975

²⁾ ABl. EG Nr. L 140 vom 28. Mai 1976